

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00903 vom 18. Januar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00903

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00903 du 18 janvier 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00903 del 18 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 28. Oktober 2003 (Urk. 2/8 = Urk. 7/13A) setzte die SVA, IV-Stelle, die B.____ seit dem 1. Dezember 1999 ausgerichtete halbe Rente der Invalidenversicherung (Invaliditätsgrad: 50 %; samt Kinderrente für den Sohn A.____ [geb. 1988]; vgl. Rentenverfügung vom 23. Januar 2001 [Urk. 7/20]) mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2003 auf eine (halbe) Härtefallrente herab (Invaliditätsgrad: 42 %; vgl. Feststellungsblatt vom 21. Juli 2003 [Urk. 7/15] und Mitteilung an die zuständige Ausgleichskasse vom 29. Juli 2003 [Urk. 7/14], samt Begründungsblatt [Anlage 2 zur Verfügung; Urk. 7/14A]). Dies, nachdem die Versicherte am 29. Januar 2002 ein Rentenerhöhungsgesuch hatte stellen lassen (Urk. 7/84).

Die von der Versicherten dagegen am 13. November 2003 erhobene Einsprache (Urk. 2/9 = Urk. 7/12) wurde von der Verwaltung mit Entscheid vom 22./23./27. Januar 2004 (Urk. 2/10 = Urk. 7/9) abgewiesen.

E. 1.2

Hiergegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 18. Februar 2004 (Urk. 7/6 Beilage) beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erheben, mit dem Rechtsbegehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Zusprechung einer ganzen Invalidenrente nach Einholung einer aktuellen medizinischen Beurteilung der Hand- und Fingerschmerzen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sowie einer erneuten psychiatrischen Beurteilung, eventuell nach Abklärung der Wahrnehmungsfähigkeit des begutachtenden Psychiaters (Dr. med. C.____, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, '____') am Morgen des 18. Dezember 2002 (S. 2). Alsdann liess die Beschwerdeführerin die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren beantragen (S. 5 Ziff. II/4). Die Verwaltung schloss mit Beschwerdeantwort vom 25. März 2004 (Urk. 7/5) auf Aufhebung der laufenden Viertelsrente (bzw. Härtefallrente; Antragsreformatio in peius), eventuell auf Abweisung der Beschwerde (S. 1).

Mit Urteil vom 7. April 2004 (Urk. 2/12 = Urk. 7/4) wurde die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 22./23./27. Januar 2004 (Urk. 2/10 = Urk. 7/9) aufgehoben und die Sache an die Verwaltung zurückgewiesen wurde, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare und über die Einsprache der Versicherten vom 13. November 2003 (Urk. 2/9 = Urk. 7/12) gegen die Verfügung vom 28. Oktober 2003 (Urk. 2/8 = Urk. 7/13A) neu entscheide (Disp.-Ziff. 1 Abs. 1), mithin einen ordnungsgemäss begründeten Einspracheentscheid erlasse und in diesem Rahmen - unter entsprechender Wahrung des rechtlichen Gehalts - allenfalls über die

Veranlassung gemäss Verfägung 28. Oktober 2003 (Urk. 2/8 = Urk. 7/13A) hinausgehe und die laufende Rente gänzlich aufhebe (Äreformatio in peiusÄ; vgl. Erw. 3); im Äbrigen, das heisst insoweit, als die gerichtliche Zusprechung einer Parteientschädigung fÄr das Einspracheverfahren beantragt wurde, wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten (Disp.-Ziff. 1 Abs. 2; vgl. Erw. 2; Proz.-Nr. '___'). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2

2.1Ä Ä Ä Ä Seit Inkrafttreten des ATSG ist nicht mehr das Bundesamt fÄr Sozialversicherung (BSV), sondern das kantonale Sozialversicherungsgericht zustÄndig zur Beurteilung von Rechtsverweigerungs- oder RechtsverzÄgerungsbeschwerden im Bereich der Invalidenversicherung (Art. 56 Abs. 2 ATSG; Urteil des EidgenÄssischen Versicherungsgerichtes [EVG] vom 23. Oktober 2003 in Sachen D. [I 387/03]; Meyer-Blaser, Die Rechtspflegebestimmungen des Bundesgesetzes Äber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], in: Haftung und Versicherung [HAVE] 5/2002 S. 329; Kieser, ATSG-Kommentar, ZÄrich 2003, Rz 11 zu Art. 56).

Auf die von der BeschwerdefÄhrerin erhobene RÄge einer unrechtmÄssigen RechtsverzÄgerung ist daher einzutreten.

2.2Ä Ä Ä Ä Nach der zur Rechtslage vor Inkrafttreten des ATSG ergangenen Rechtsprechung bilden die materiellen Rechte und Pflichten bei Rechtsverweigerungs- oder RechtsverzÄgerungsbeschwerden nicht Streitgegenstand (vgl. RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 245 Erw. 2; nicht verÄffentlichtes Urteil des EVG vom 5. Juli 1999 in Sachen B. [I 54/99]). BegrÄndet wurde diese Praxis mit dem Grundsatz, dass die Gutheissung einer Rechtsverweigerungs- oder RechtsverzÄgerungsbeschwerde zur RÄckweisung der Sache an die untÄrtige Vorinstanz fÄhrt (vgl. u.a. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 226; Rhinow/Koller/Kiss, Äffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz 224, Rz 229 und Rz 1649; Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, ZÄrich 1999, Rz 507 und Rz 516), und damit, dass es nicht Sache des kantonalen Gerichts ist, in einem Rechtsverweigerungs- oder RechtsverzÄgerungsprozess materiell zu entscheiden und erstmals den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln (RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 246 Erw. 2d). An dieser Rechtsprechung ist auch unter dem Geltungsbereich des ATSG - welches nunmehr in Art. 56 Abs. 2 eine allgemeine Regelung des Beschwerderechtes bei Sachverhalten von RechtsverzÄgerung oder -verweigerung vorsieht - festzuhalten (vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 12 zu Art. 56).

Auf das von der BeschwerdefÄhrerin im Rahmen des von ihr eingeleiteten RechtsverzÄgerungsverfahrens gleichzeitig gestellte Begehren um vorsorgliche Zusprechung einer vollen Invalidenrente (Urk. 1 S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 2 und S. 4 Ziff. II/4), welches materiellrechtlicher Natur ist und damit nicht zum Streitgegenstand gehÄrt, kann demnach nicht eingetreten werden (vgl. auch GerichtsverfÄgung vom 14. Dezember 2004 [Urk. 4] S. 2).

2.3Ä Ä Ä Ä Bei den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Unterlagen (Urk. 7/1-110) handelt es sich um sogenannte ELAR-Akten, das heisst Ausdrucke elektronisch erfasster und gespeicherter Originalakten.

Das Begehren der BeschwerdefÄhrerin um Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, Kopien der zu edierenden Verwaltungsakten anzulegen (Urk. 1 S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 3

und S. 4 Ziff. II/5), erweist sich folglich als gegenstandslos (vgl. im Übrigen auch GerichtsverfÄ¼gung vom 14. Dezember 2004 [Urk. 4] S. 2).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft
- SVA, IV-Stelle
- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherung (BSV)

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in 3-facher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÄ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÄ¼rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÄ¼hrende Person sie in HÄ¼nden hat (Art. 132 des Bundesgesetzes Ä¼ber die Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.